

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 4 Absätze 6 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645) und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung am 08. Dezember 2011 die folgende

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Kronberg im Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Hochtaunuskreis (HTK) bzw. der Rhein-Main Abfall GmbH (RMA) durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 und 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. d genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in den dazu bestimmten nassfesten Papiersäcken vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert und um einen Abs. 3 ergänzt:

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Papier und Kartonagen,
 - b) Aluminium, Weißblech und Schrott,
 - c) kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Haushalten und nicht von gewerblichen Unternehmen),
 - d) Altreifen, Auto- und Fahrradreifen,
 - e) wasserlösliche Farben,
 - f) Auto- und Kleinbatterien,
 - g) Altkleider,
 - h) Bauschutt, jedoch nicht verunreinigt,
 - i) Kleinmüll,
 - j) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c genannten kompostierbaren Gartenabfälle werden nur bis Kofferraumgröße angenommen. Sie müssen aus Kronberg stammen. Die Stadt Kronberg ist berechtigt dies zu kontrollieren und einen Nachweis (Personalausweis, Vollmacht, ...) von der anbietenden Person zu verlangen.

Artikel 4

§ 6 Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1.100 l

Artikel 5

§ 14 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 werden wie folgt geändert:

- (2) Als Entsorgungsgebühren für den Restmüll werden für die Entleerung erhoben:
1. bei 2x wöchentlicher Leerung
1.100-l- Container 572,00 €/Monat = 6.864,00 €/Jahr
 2. bei 1x wöchentlicher Leerung
1.100-l- Container 286,00 €/Monat = 3.432,00 €/Jahr

3. bei 14tägiger Leerung

60-l- Gefäß	7,80 €/Monat =	93,60 €/Jahr
80-l- Gefäß	10,40 €/Monat =	124,80 €/Jahr
120-l- Gefäß	15,60 €/Monat =	187,20 €/Jahr
240-l- Gefäß	31,20 €/Monat =	374,40 €/Jahr
1.100-l- Container	143,00 €/Monat =	1.716,00 €/Jahr

- (3) Als Entsorgungsgebühren für verwertbare Papierabfälle, die im Holsystem (§ 4) eingesammelt werden, werden für die Entleerung aller vier Wochen erhoben:

120-l- Gefäß	1,20 €/ Monat =	14,40 €/ Jahr
240-l- Gefäß	2,40 €/ Monat =	28,80 €/ Jahr
1.100-l- Container	11,00 €/ Monat =	132,00 €/ Jahr
3.000-l- Container	30,00 €/ Monat =	360,00 €/ Jahr
5.000-l- Container	50,00 €/ Monat =	600,00 €/ Jahr

Eine zusätzliche Entleerung kann ausnahmsweise auf Antrag vereinbart werden für

3.000-l- Container	zu einer Gebühr je Entleerung von	30,00 €
5.000-l- Container	zu einer Gebühr je Entleerung von	50,00 €

Wahlweise kann für 1.100-l- Altpapiercontainer ein 14-tägiger Leerungsrhythmus vereinbart werden. Dafür wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

1.100-l- Container	22,00 €/ Monat =	264,00 €/ Jahr
--------------------	------------------	----------------

- (4) Als Entsorgungsgebühren für Bioabfallgefäße werden für die wöchentliche Leerung in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober und die 14tägige Leerung in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April erhoben:

60-l- Gefäß	3,20 €/ Monat =	38,40 €/ Jahr
80-l- Gefäß	4,30 €/ Monat =	51,60 €/ Jahr
120-l- Gefäß	6,40 €/ Monat =	76,80 €/ Jahr
240-l- Gefäß	12,80 €/ Monat =	153,60 €/ Jahr

- (7) Nassfeste Papiersäcke für die Straßensammlung von Grünabfällen werden zum Stückpreis von 2,00 € abgegeben.

- (8) Für die Entsorgung von Papier im Bringsystem (§ 5 Abs. 1 a) werden folgende Gebühren erhoben:

bis 50 l	0,50 €
bis 100 l	1,00 €
bis 250 l	2,50 €
bis 500 l	5,00 €

Artikel 6

Im Übrigen bleibt die Abfallsatzung der Stadt Kronberg im Taunus in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2007 unverändert.

Artikel 7

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Kronberg im Taunus, 21. Dezember 2011

Stadt Kronberg im Taunus
Der Magistrat

Klaus E. Temmen
Bürgermeister